

TECHNISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT BIEL

SOCIÉTÉ DES SCIENCES ET TECHNIQUES BIENNE

Statuten

1. Name und Zweck

Art. 1

Der im Jahre 1892 gegründete „Technische Verein Biel“ trägt gemäss Beschluss der Generalversammlung 1957 den Namen

Technisch-Naturwissenschaftliche Gesellschaft Biel (TNG)

Sie ist ein unabhängiger, regionaler Verein nach Art.60ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2

Die TNG ist eine Gesellschaft mit technischen, naturwissenschaftlichen und kulturellen Zielen, ohne politische, wirtschaftliche, sprachliche oder konfessionelle Bindungen.

Art. 3

Die TNG bezweckt :

- den engeren Kontakt zwischen Personen mit Interessen auf technischen, naturwissenschaftlichen und kulturellen Gebieten,
- die Erweiterung technischer, naturwissenschaftlicher und kultureller Kenntnisse durch Vorträge, Diskussionen, Exkursionen usw.,
- die Unterstützung der technischen und gewerblichen Schulen in der Region Biel,
- die Mitwirkung bei technischen Fragen von öffentlichem Interesse
- die Unterstützung anderer Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Bestrebungen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft kennt die folgenden Mitgliederkategorien :

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
 - A) Einzelmitglieder
 - B) Kollektivmitglieder
 - C) Jungmitglieder

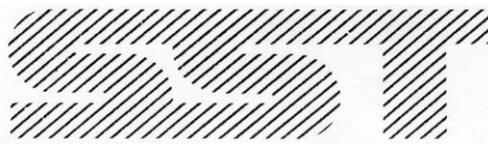
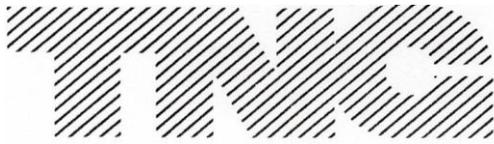
Art. 5

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen, Firmen und Institutionen, die sich für technisch, naturwissenschaftliche und öffentliche Belange interessieren.

Firmen und Institutionen sind Kollektivmitglieder.

Art.6

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die nächste Generalversammlung.



TECHNISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT BIEL

SOCIÉTÉ DES SCIENCES ET TECHNIQUES BIENNE

Art. 7

Der Austritt aus der Gesellschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 8

Mitglieder, die ihren statutengemässen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die sich gegen die Interessen und Bestrebungen der Gesellschaft richten, werden durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Die Generalversammlung wird über den Austritt orientiert.

Art. 9

Mitglieder oder Personen, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können – auf Antrag des Vorstandes – an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10

Einzelmitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt und dem Verein während mindestens 35 Jahren angehört haben, werden automatisch zu **Freimitgliedern** ernannt. Der Kassier führt die entsprechende Kontrolle.

3. Organisation

Art. 11

Die Organe der TNG sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 12

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jeweils im Frühling statt. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen.

Art. 13

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Die Mitglieder aller Kategorien besitzen je 1 Stimme.

Das absolute Mehr der gültigen Stimmen entscheidet über die Annahme der Anträge.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 14

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten :

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsablage und Revisorenbericht
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Arbeitsprogramm
- Wahl des Vorstandes, der beiden Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Verschiedenes

Art. 15



TECHNISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT BIEL

SOCIÉTÉ DES SCIENCES ET TECHNIQUES BIENNE

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 3 Tage vorher schriftlich einzureichen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, liegt die Behandlung des betreffenden Geschäftes an der Generalversammlung im Ermessen des Vorstandes.

Art. 16

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder kann eine **ausserordentliche Generalversammlung** einberufen werden. Es kann nur über 10 Tage im voraus traktandierete Geschäfte abgestimmt werden.

Art. 17

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Protokollführer
- Kassier
- 3 – 4 Beisitzer

Art. 18

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 19

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegen aussen. Dem Vorstand obliegt die Ausarbeitung und Durchführung der Tätigkeitsprogramme.

Art. 20

Der **Präsident** leitet Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er erstattet an der Generalversammlung den Jahresbericht.

Art. 21

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in seinen Obliegenheiten und vertritt ihn nötigenfalls.

Art. 22

Der Protokollführer führt die Protokolle sämtlicher Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Art. 23

Der **Kassier** führt die Kasse und die Mitgliederkontrolle und verwaltet das Vermögen. Er legt alljährlich zuhanden der Generalversammlung Rechnung ab und stellt das Budget auf.

Art. 24

Die **Rechnungsrevisoren** überprüfen die Geschäftsführung des Kassiers und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt maximal 3 Jahre.

4. Finanzen

Art. 25

Der TNG stehen die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwillige Zuwendungen und die Zinsen aus dem Vermögen zur Verfügung. **Die Gesellschaft will kein Kapital anhäufen.**

Art. 26

Die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für das nachfolgende Vereinsjahr festgesetzt und im Verlauf der ersten Hälfte desselben eingezogen. Jungmitglieder bezahlen die Hälfte des Beitrages für Einzelmitglieder.



TECHNISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT BIEL

SOCIÉTÉ DES SCIENCES ET TECHNIQUES BIENNE

Art. 27

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 28

Dem Vorstand steht für die Durchführung eines geselligen Anlasses ein im Rahmen des Budgets zu bestimmender Kredit zur Verfügung.

Art. 29

Das Vermögen ist als Sparhefteeinlage in einem Bankinstitut des Platzes Biel anzulegen.

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das vorhandene Vermögen der Ingenieurschule Biel zu.

5. Schlussbestimmungen

Art. 30

Für eine teilweise oder totale Statutenrevision ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Generalversammlung erforderlich.

Art. 31

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 32

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15.4.1959. Sie sind in der ordentlichen Generalversammlung vom 26.4.1988 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident
sig. Bruno Raccuia

Der Protokollführer
sig. Walter Hediger